

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Oktober 1951.

Landwirtschaftsminister Kraus:Keine Zerstörung der Krimmler Wasserfälle,292/A.B.
zu 323/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Rainer und Genossen haben am 21. September in einer Anfrage auf die Bedeutung der Krimmler Wasserfälle, der schönsten und höchsten Fälle Europas, für den österreichischen Fremdenverkehr hingewiesen und es als geradezu widersinnig bezeichnet, ein derartiges Naturphänomen im Zuge der Erschliessung der österreichischen Energiequellen zu zerstören. Sie fragten den Landwirtschaftsminister, welche Veranlassungen er zu treffen gedenke, damit dieses einzigartige Naturdenkmal Österreichs erhalten bleibe.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kraus hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Die Krimmler Wasserfälle, bzw. das durch sie gegebene Wasserkraftdarbieten hat schon seit Jahrzehnten auf die Wasserkraftwirtschaft einen grossen Anreiz geübt. Auch während der deutschen Besetzung wurde in dem damals erstellten Generalplan für die Hohen Tauern die Stufe Krimml als Grossspeicherwerk zur Erzeugung hochwertiger Winterenergie aufgenommen. Der damalige Reichsgau Salzburg äusserte jedoch dazu den Wunsch, dass Krimml möglichst als letztes Werk ausgeführt werde.

Österreich verfügt über keine so ausreichenden Kohlevorkommen, um seinen Energiebedarf aus dieser Quelle zu decken. Der einzige wirklich bedeutende einheimische Energieträger Österreichs sind seine Wasserkräfte. Der sprunghaft ansteigende Energiebedarf nicht nur Österreichs sondern ganz Europas bringt es mit sich, dass auch die österreichischen Wasserdarbietungen ständig an Bedeutung gewinnen. Dies um so mehr, wenn wie bei Krimml eine Nutzung der Wasserkräfte zu einem hohen Prozentsatz hochwertige Winterenergie erbrächte.

Für Österreich ist die Frage der ausreichenden Energieversorgung nicht nur eine eminent wirtschaftliche, sondern – mit Rücksicht auf die unerlässlichen Kohlenimporte – eine schwerwiegende Devisenangelegenheit.

Dessen ungeachtet hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Naturdenkmals der Krimmler Wasserfälle alle

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 23. Oktober 1951.

Anregungen für eine Großverbauung dieser Wasserdarbietung, die die Trockenlegung der Fälle nach sich ziehen würde, abgelehnt.

Anders verhält es sich jedoch mit der Idee eines eventuellen Kleinausbaues der Krimmler Fälle; diese Projektsidee sieht nur eine der Zeit und dem Umfange nach beschränkte Inanspruchnahme des Wassers der Krimmler Fälle vor, um mit dieser Wasserentnahme die Leistung des schon bestehenden Gerlos-Kraftwerkes wesentlich zu erhöhen.

Die Wasserentnahme wäre ganztägig nur ausserhalb der Zeit des Fremdenverkehrs, in der die Fälle mangels Gletscherschmelze ohnehin stark zurückgehen und an Eindruck wesentlich verlieren, in der Zeit des Fremdenverkehrs jedoch nur in den Nachtstunden vorgesehen.

Eine solche zeitlich und mengenmässig streng beschränkte Ausnützung würde die Schönheit der Krimmler Wasserfälle und den auf ihnen beruhenden Fremdenverkehr in keiner Weise beeinträchtigen, die österreichische Wasserkraftwirtschaft jedoch gerade in einer Zeit, in der die Gewinnung elektrischer Energie in hinreichendem Ausmaße recht schwierig ist, nicht unbedeutend bereichern und damit auch die Gefahr eines weitreichenderen Zugriffes in der Zukunft wesentlich verringern. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Salzburger Landtages vom 13.6.1949 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 6.8.1949 dem Amt der Landesregierung Salzburg zugesagt hat, es werde keinem Wasserkraftbauvorhaben zustimmen, das eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs in Krimml und die Gefahr einer Versumpfung des oberen Salzachtals in sich schliesst. Ich nehme diesen Standpunkt nach wie vor ein. Die Ablehnung auch einer solchen beschränkten Ausnützung der Krimmler Fälle durch die Naturschutz- und Fremdenverkehrsinteressenten entspringt wohl nur der Besorgnis, dass es in Zukunft nicht hiebei bleiben würde.

Das österreichische Recht, insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind jedoch völlig ausreichende Instrumente, zuverlässige Garantien hiefür zu schaffen, und die Wasserrechtsbehörden, in erster Linie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, haben genügend Rechtsmittel zur Hand, um die Einhaltung jeder wasserrechtlichen Konsensbedingung zu überwachen und nötigenfalls auch zu erzwingen.